



ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Verwaltung

Zutritt derzeit nur nach Terminvereinbarung	
Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr
Freitag	14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–14.00 Uhr
Mittwoch	8.00–14.00 Uhr
Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
	16.00–19.00 Uhr
	nur nach Terminvereinbarung
Freitag	8.00–14.00 Uhr

Dieses Amtsblatt kann auch im Internet unter dem Link www.kaufbeuren.de/auslegungen eingesehen werden.

Bauleitplanung;

3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Wohngebiet östlich der Apfeltranger Straße" in Kaufbeuren-Oberbeuren; Plan-Nr. 111.3

hier: Vollzug

1. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

– Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes –

2. §§ 44 und 215 BauGB

– Hinweise zur Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und auf Rechtsfolgen –

und Bauordnung der Stadt Kaufbeuren, Am Graben 3, II. Stock, Zimmer 202N, während der Dienststunden für den Parteiverkehr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08341/437-439 während der Dienststunden oder um schriftliche Terminvereinbarung z.B. per E-Mail unter stadtplanung-bauordnung@kaufbeuren.de gebeten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungs- und Grünordnungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB aufmerksam gemacht: Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verkehrs- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Kaufbeuren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Kaufbeuren, 02.12.2021
Stadt Kaufbeuren
Bau- und Umweltreferat
Carl
-berufsm. Stadtrat-

9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung – AGS)

Vom 24.11.2021

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende vom Stadtrat am 23.11.2021 beschlossene 9.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung – AGS):

Art. 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Kaufbeuren (Abfallentsorgungsgebührensatzung – AGS) vom 05.03.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 5 vom 20.03.1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.11.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 vom 03.12.2020), wird wie folgt geändert:

- In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Kämmerei und Steuern“ durch die Worte „Steuern und Gebühren“ ersetzt.
- § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührensatz

- Die Grundgebühr beträgt bei Regelabfuhr von Abfall monatlich
 - im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 pro Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks

1,00 Euro

 - im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 pro Abfallbehältnis mit einem Füllraum von 60 l 4,00 Euro
 - mit einem Füllraum von 80 l 5,00 Euro
 - mit einem Füllraum von 120 l 8,00 Euro
 - mit einem Füllraum von 240 l 16,00 Euro
 - mit einem Füllraum von 1,1 m³ 73,00 Euro.
- Die Leistungsgebühr beträgt bei regelmäßiger wöchentlich einmaliger Abfuhr (Regelabfuhr von Abfall) monatlich
 - im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 pro Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks

4,50 Euro

 - im Fall des § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 pro Abfallbehältnis

mit einem Füllraum von 60 l 18,00 Euro
mit einem Füllraum von 80 l 24,00 Euro
mit einem Füllraum von 120 l 36,00 Euro
mit einem Füllraum von 240 l 72,00 Euro
mit einem Füllraum von 1,1 m ³ 330,00 Euro.

Bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr erhöht sich die Gebühr um 100 v. H.

Die Leistungsgebührensätze gelten für die Abfuhr von losem Abfall bis zu einem spezifischen Gewicht von 0,35.

- Bei Entsorgung über Einzelabfuhr von Absetzmulden mit einem Füllraum von 5,5 m³ oder mehr und von Abfallsonderbehältnissen betragen pro kg entsorgtem Abfall

die Grundgebühr	0,14 Euro
die Leistungsgebühr	0,26 Euro.

- Bei Entsorgung über Einzelabfuhr von zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AWS mit 240 l Füllraum betragen für jede Leerung pro bereitgestelltem Abfallbehältnis

die Grundgebühr	3,70 Euro
die Leistungsgebühr	35,12 Euro.

- Die Abfuhrgebühr bei regelmäßiger, wöchentlich einmaliger Abfuhr beträgt monatlich pro

Abfallbehältnis mit einem Füllraum von 60 l	4,20 Euro
mit einem Füllraum von 80 l	4,30 Euro
mit einem Füllraum von 120 l	5,20 Euro
mit einem Füllraum von 240 l	7,80 Euro
mit einem Füllraum von 1,1 m ³	20,00 Euro.

Bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr erhöht sich die Gebühr um 110 v. H.

- Im Übrigen beträgt die Abfuhrgebühr für jede Abfuhr

pro Absetzmulde mit einem Füllraum von 5,5 m ³	77,00 Euro
pro Absetzmulde mit einem Füllraum von 7 m ³	82,00 Euro
pro Absetzmulde mit einem Füllraum von 10 m ³	87,00 Euro
pro Abfallsonderbehältnis	210,00 Euro

- pro zugelassenes Abfallbehältnis gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AWS mit 240 l Füllraum 1,80 Euro.

- Für die Entsorgung
 - von selbstangelieferten Abfällen aus privaten Haushaltungen oder Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
 - von sperrigen Abfällen (Sperrmüll), die aus der dritten oder jeder weiteren Entsorgung pro Kalenderjahr stammen und nicht Abfall zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten darstellen, betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,14 Euro
die Leistungsgebühr	0,26 Euro.

- Soll der Stadt Abfall zur Beseitigung in Absetzmulden oder durch Selbstanlieferung in Form von sonstigen inerten Stoffen überlassen werden, betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,14 Euro
die Leistungsgebühr	0,17 Euro.

- Sollen der Stadt künstliche Mineralfaserabfälle zur Beseitigung in Absetzmulden oder durch Selbstanlieferung überlassen werden, betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,14 Euro
die Leistungsgebühr	0,57 Euro.

- Für die Entsorgung von unzulässig abgelagerten Abfällen betragen pro kg Abfallgewicht

die Grundgebühr	0,27 Euro
die Leistungsgebühr	0,28 Euro.

- Summieren sich die beiden Gebühren in den Fällen des Satzes 1, 2 und 3 zu weniger als 20,00 Euro, beträgt die Gebühr 20,00 Euro (Mindestgebühr). Summieren sie sich im Fall des Satzes 4 zu weniger als 200,00 Euro, beträgt die Gebühr 200,00 Euro.

- Für jeden Abfallsack mit ca. 60 l Fassungsvermögen wird beim Erwerb eine Leistungsgebühr von 8,00 Euro erhoben.
- Für die Entsorgung eines Altautos wird eine Leistungsgebühr von 352,00 Euro erhoben.
- Die Leistungsgebühr nach den Abs. 7 und 8 schließt die jeweilige Grundgebühr ein.

- § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - Bemisst sich für ein bewohntes Grundstück die Leistungsgebühr nach § 5 Abs. 2 und liegt eine nicht unglaubhaft gewordene Erklärung des Gebührenschuldners nach § 18 Abs. 3 Satz 1 AWS vor, beträgt die Leistungsgebühr ab dem 01. des auf den Eingang der Erklärung folgenden Monats abweichend von § 5 Abs. 2
 - im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 1 pro Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks

3,00 Euro

 - im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 pro Abfallbehältnis

mit einem Füllraum von 60 l 12,00 Euro
mit einem Füllraum von 80 l 16,00 Euro
mit einem Füllraum von 120 l 24,00 Euro
mit einem Füllraum von 240 l 48,00 Euro
mit einem Füllraum von 1,1 m ³ 220,00 Euro.

- Im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 3 hat sich die Erklärung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 AWS auf die berechtigten Grundstücksnutzer zu beziehen.

- Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Art. 2

- Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kaufbeuren, 24.11.2021
Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm-entsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES)

Vom 24.11.2021

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende vom Stadtrat am 23.11.2021 beschlossene 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm-entsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES):

Art. 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlamm-entsorgungssatzung der Stadt Kaufbeuren (BGS-EWS/FES) vom 21.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 27 vom 29.12.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 25 vom 05.11.2020), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 wird die Zahl „49,00“ durch die Zahl „60,00“ ersetzt.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kaufbeuren, 24.11.2021

Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung - SRGS)

Vom 24.11.2021

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40), folgende vom Stadtrat am 23.11.2021 beschlossene 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung – SRGS):

Art. 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung - SRGS) vom 21.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 27 vom 29.12.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 23 vom 19.12.2013), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich

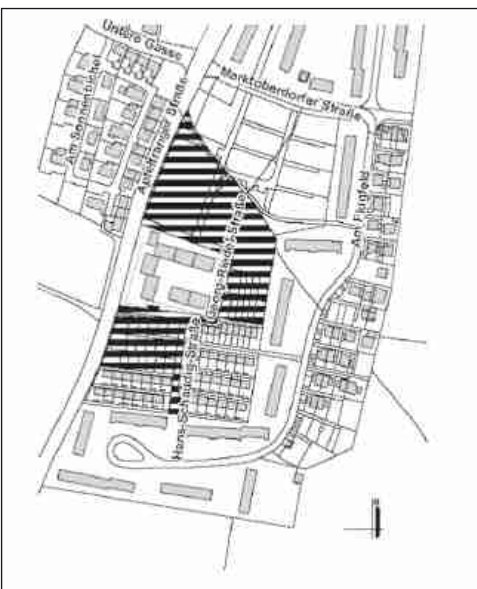
in der Reinigungsklasse I	0,70 Euro,
in der Reinigungsklasse II	0,94 Euro,
in der Reinigungsklasse III	4,22 Euro.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kaufbeuren, 24.11.2021

Stadt Kaufbeuren
Stefan Bosse
Oberbürgermeister



Der Stadtrat der Stadt Kaufbeuren beschloss am 26.10.2021 die oben genannte Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung in der Fassung vom 24.09.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung in der Fassung vom 24.09.2021 hierzu. Der vorgesehene räumliche Geltungsbereich der Bebauungs- und Grünordnungsplanänderung ist im vorstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Wesentliches Ziel der 3. Änderung ist die Festsetzung der Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Anpassung der Baugrenzen.

Da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, wurde sie im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des oben genannten Bebauungs- und Grünordnungsplanes in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung werden die Ausfertigung der 3. Änderung des vorgenannten Bauleitplanes, die Begründung, umweltbezogene Informationen wie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, eine schalltechnische Untersuchung sowie ein geotechnischer Bericht hierzu in der Stadtplanung